

Sicherheitsdatenblatt.

RECOLOR® Reinigungsbenzin

Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 15.08.2011
Ersetzt Version: 10.02.2011
Version: 001
Druckdatum: 09.08.2012

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 5 % n-Hexan
Handelsname: Reinigungsbenzin
Index-Nr.: 449-328-00-1
EG-Nr.: 921-024-6
CAS-Nr.: 64742-49-0
REACH-Reg.-Nr.: 01-2119475514-35
Andere Bezeichnungen: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen des Stoffes

Organisches Reinigungs- und Lösungsmittel, siehe Kapitel 16

Verwendungen von denen abgeraten wird

Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:

REMONDIS Medison GmbH
Bereich Staufen-Chemie
Friedrich-Glenck-Straße 4
99087 Erfurt
Tel.: +49 361 654593-0
Fax: +49 361 654593-20
Internet: www.remondis-medison.de
E-Mail: msds@remondis-resolve.de

1.4. Notrufnummer

Göttingen:
Gif tinformation szentrum Nord
Tel.: +49 (0) 551 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

- Entzündbare Flüssigkeiten:
Kat. 2 H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Aspirationstoxizität
Kat. 1 H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Hautreizung:
Kat. 2 H315, Verursacht Hauteizungen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition:
Kat. 3 H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Aquatische Toxizität chronische Exposition:
Kat. 2 H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

- Entzündlich (F), R 11 Leichtentzündlich.
- Gesundheitsschädlich (Xn), R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- Reizend (Xi), R 38 Reizt die Haut.
- Umweltgefährlich (N), R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Sonstige, R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS 02



GHS 07



GHS 08



GHS 09

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenhinweise H-Sätze

- | | |
|------|--|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | Verursacht Hauteizungen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise P-Sätze

- | | |
|-------------|---|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P260 | Dampf nicht einatmen. |
| P262 | Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. |
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P301 + P310 | Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| P331 | Kein Erbrechen herbeiführen. |
| P501 | Inhalt/ Behältnis einer zugelassenen Schadstoffsammelstelle zuführen. |

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

2.3. Sonstige Gefahren

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln. Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf- Luftgemische möglich. Bei unsachgemäßer Handhabung können sich elektrostatische Aufladungen bilden.
Erschwerende medizinische Bedingungen: Schon existierende medizinische Beschwerden an folgenden Organen oder Organsystemen können bei Exposition durch dieses Material verschlechtert werden: Haut.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 5 % n-Hexan¹
Index-Nr.: 449-328-00-1
EG-Nr.: 921-024-6
CAS-Nr.: 64742-49-0
REACH-Reg.-Nr.: 01-2119475514-35
Gehalt (Gew.-%): ≤ 100
Charakterisierung: Gemisch aus n-, i- und cycloaliphatischen Kohlenwasserstoffen
Synonyme: Spezialbenzin 80/110, Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht.

¹Der Benzolgehalt des Produktes ist < 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Die Einstufung und Kennzeichnung „Kann Krebs erzeugen“ ist nicht erforderlich.

3.1.1. Gefährliche Bestandteile in 3.1.

Stoffname: n-Hexan
Index-Nr.: 601-037-00-0
EG-Nr.: 203-777-6
CAS-Nr.: 110-54-3
Gehalt (Gew.-%) < 5

Einstufung nach 1272/2008/EG

Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2; H225
Reproduktionstoxizität, Kat. 2; H361f
Aspirationstoxizität, Kat. 1; H304
Hautreizung, Kat. 2; H315
STOT einmalige Exposition, Kat. 3; H336
STOT chronische Exposition, Kat. 2; H373
Aquatische Toxizität chronische Exposition, Kat. 1; H410

Stoffname: Cyclohexan
Index-Nr.: 601-017-00-1
EG-Nr.: 203-806-2
CAS-Nr.: 110-82-7
Gehalt (Gew.-%) < 7

Einstufung nach 1272/2008/EG

Entzündbare Flüssigkeiten, Kat.2; H225
Aspirationstoxizität, Kat.1; H304
Hautreizung, Kat.2; H315
STOT einmalige Exposition, Kat.3; H336
Aquatische Toxizität einmalige Exposition, Kat.1; H400
Aquatische Toxizität chronische Exposition, Kat.1; H410

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frische Luft, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.
Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Im Falle des Verschluckens kein Erbrechen herbeiführen: Für die weitere Behandlung zur nächsten Krankenstation bringen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produkts zu verhindern. Ins Krankenhaus transportieren, falls eines der nachfolgenden verspätet auftretenden Anzeichen oder Symptome innerhalb der nächsten 6 Stunden auftritt: Fieber über 38,3 °C, Atemnot, verschleimte Atemwege oder andauernder Husten oder pfeifender Atem. Wird von selbst erbrochen, sollte der Kopf unterhalb der Hüften gehalten werden, um Aspiration zu vermeiden. Nichts zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen.

Allgemeine Hinweise

- Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Betroffene an die frische Luft bringen und nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

4.2. Wichtige Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen; Übelkeit; Schwindel; Bewusstlosigkeit; trockene Haut; Augenreizung.

Wirkung: Hautkontakt kann Reizung verursachen. Langanhaltende oder wiederholte Exposition kann Hautentzündung (Dermatitis) verursachen. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zu toxischem Lungenödem führt. Verursacht Depression des Zentralnervensystems.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen, kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann. Behandlung: In Betracht ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, kann aber explosive Dampf-Luftgemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse B, gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangen lassen.

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Hinweise Abschnitt 8, 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zum sicheren Umgang

Hinweis zum sicheren Umgang

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. (Dämpfe sind schwerer als Luft)

Aerosole/Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Technische Maßnahmen

Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen erzeugt werden. Elektrostatische Entladung kann Feuer verursachen. Durch Masseverbindung und Erdung aller Geräte den elektrischen Stromfluß sicherstellen. Die Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden (≤ 1 m/s bis das Rohr bis zum zweifachen seines Durchmessers eintaucht, danach ≤ 7 m/s). Spritzendes Befüllen verhindern. KEINE Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

- Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen).
- Keine Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.
- Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
- Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen.
- Atemschutzgeräte bereithalten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Lagerbehälter regelmäßig kontrollieren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim betreten von Sozialräumen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Behälter dicht verschlossen halten, kühl lagern, vor Sonnenlicht schützen.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Geeignetes Material für Behälter: C-Stahl, Edelstahl, Polyethylen, Polypropylen, Teflon, Polyester.

Ungeeignetes Material für Behälter: Natur-, Butyl-, Nitrilkautschuk, EPDM, Polystyrol, Polypropylen, PVC.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Alle Zündquellen entfernen.

Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten. Keine Druckluft zum Befüllen, Entladen oder Handhaben benutzen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Aerosolen, entflammabaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven Produkten und Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt schädlich oder giftig sind.

Angaben zu den Lagerungsbedingungen

- Lagertemperatur: Raumtemperatur
- Lagerdruck: Umgebungsdruck
- Maximale Lagerdauer: Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Lagerklasse (LGK): 3 Entzündliche flüssige Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe auch Anhang 1, Expositionsszenarien

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nach TRGS 900:

Substanz:	Grenzwert 8h mg/m ³	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Bemerkung	RCP-Methode (berechnet)
Kohlenwasserstoffgemische, C 5- C 8 Aliphaten	1500	2(II)	ASG	1100 mg/ m ³
n-Hexan	180	8(II)	DFG, Y	
Cyclohexan	700	4(II)	DFG	

8.1.2. Biologische Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nach TRGS 903:

CAS-Nummer	Substanz:	Parameter	BGW	Untersuchungs-material	Probenahmezeitpunkt
110-54-3	n-Hexan	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2- hexanon	5 mg/l	U	b
110-82-7	Cyclohexan	Gesamt-1,2-Cyclohexandiol	170 mg/g Kreatinin	U	c,b

8.1.3. DNEL- Werte

Arbeiter Industrie	Arbeiter Gewerbe	Verbraucher	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit
			oral	Kurzzeit (akut)
		699 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)
			dermal	Kurzzeit (akut)
773 mg/kg pro Tag	773 mg/kg pro Tag	699 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)
			inhalativ	Kurzzeit (akut)
2035 mg/m ³ pro Tag	2035 mg/m ³ pro Tag	608 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)

8.1.4. PNEC- Werte

Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.

8.1.5. Control Banding

Keine Daten verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Schutzniveau und Art der notwendigen Kontrollmaßnahmen hängt von den möglichen Belastungsbedingungen ab. Kontrollen auf der Basis einer Risikobeurteilung der Bedingungen vor Ort auswählen. Geeignete Maßnahmen sind: Möglichst abgedichtete Systeme verwenden. Angemessene explosionsgeschützte Belüftung, um die Konzentrationen in der Luft unterhalb der Expositionsrichtlinien/-grenzen zu halten. Es wird eine lokale Absaugung der Abgase empfohlen. Löschwasserüberwachungs- und Sprinklersysteme werden empfohlen.

Die Überwachung der Luftkonzentration der Substanzen am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und die Angemessenheit der Expositionskontrollen zu garantieren. Für einige Substanzen kann auch ein arbeitsmedizinisches Biomonitoring angebracht sein. Einige Quellen für empfohlene Verfahren zur Überwachung der Luftkonzentration sind nachfolgend angegeben – gegebenenfalls auch mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Es sind möglicherweise weitere nationale Verfahren verfügbar.

National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA: Manual of Analytical Methods
<http://www.cdc.gov/niosh/nmam/nmammenu.html>

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Sampling and Analytical Methods
<http://www.oshaslc.gov/dts/sltc/methods/toc.html>

Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances
<http://www.hsl.gov.uk/publications/mdhs.aspx>

Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA), Germany
<http://www.hvbg.de/d/bia/index.html>

L'Institut National de Recherche et de Sécurité, (INRS), France
http://www.inrs.fr/securite/hygiene_securite_travail.html

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN166)

Hautschutz

Handschuhe: Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Beständigkeit ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist bei dem Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Geeignete Materialien: Nitrilkautschuk / Nitrilatex

Durchdringungszeit: > 8h

Schichtdicke: > 0,7 mm

Bei Anzeichen von Schwächung oder chemischer Durchdringung, Handschuhe sofort wechseln und ersetzen.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver Belastung bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzfristigen Einsatz: Gasfilter nach EN 149 und 143, Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)-Kennfarbe braun. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Schutzkleidung

Flammhemmende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Baumwolle).

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: klar, farblos

Geruch: Kohlenwasserstoff, Benzin

Geruchsschwelle: Angaben nicht verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Bemerkungen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 0	° C	
Siedebeginn / Siedebereich	80-110	° C	1013 mbar
Flammpunkt	-15	° C	
Verdampfungsgeschwindigkeit			Keine Angaben verfügbar
Zündtemperatur	ca. 200	° C	
Obere Explosionsgrenze	0,9	Vol.-%	
Untere Explosionsgrenze	8,0	Vol.-%	
Dampfdruck (20 °C)	8500	Pa	
Dampfdichte			Keine Angaben verfügbar
Dichte	0,675-0,715	g / cm ³	15 °C
pH-Wert im Lieferzustand			Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	unlöslich		unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	2,2-6	logPow	
Viskosität	0,5 -1,4	mm ² / s	kinematisch, 25 °C
explosive Eigenschaften			nicht explosiv
Molekulargewicht	99	g / mol	berechnet

9.2. Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

Entzündbare Flüssigkeiten

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität und Stabilität

Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil

10.2. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von explosionsfähigen Dämpfen/Gasen.

10.3. Zu vermeidende Bedingungen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit der Luft explosive Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.5. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoff

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Akute Toxizität

Gefahrenklasse	Konzentration	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	OECD 401	Aspirationsgefahr
Akute dermale Toxizität	LD50 > 2920 mg/kg	Ratte	OECD 402	
Akute inhalative Toxizität	LC50 (4h) > 20 mg/l	Ratte	OECD 403	Größer als die gesättigte Dampfkonzentration.

Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Erstickten oder zu toxischem Lungenödem führt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Hohe Konzentrationen können eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems verursachen, was zu Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Übelkeit führt; längeres Einatmen kann zur Bewusstlosigkeit und/oder zum Tod führen.

11.1.2. **Reiz- und Ätzwirkung**

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kurzzeitige, reversible Reizwirkung möglich.

11.1.3. **Sensibilisierung**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.1.4. **Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch):**

Erfahrungen am Menschen:

Längerer/wiederholter Hautkontakt kann zu Dermatitis führen. Fettende Hautcreme einsetzen.

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Niere: verursacht bei männlichen Ratten Nierenschäden, die für Menschen als irrelevant eingeschätzt werden.

Zusätzliche Informationen: Die Exposition durch sehr hohe Konzentrationen ähnlicher Materialien wurde mit Herzrhythmusstörungen und Herzstillstand in Verbindung gebracht.

11.1.5. **CMR-Wirkungen**

Mutagenität: Keine Mutagenität

Karzinogenität : Nicht karzinogen. Bei Tieren hervorgerufene Tumore werden für den Menschen als nicht relevant eingeschätzt.

Reproduktions- und

Entwicklungstoxizität: Entwicklungsschäden sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigt vermutlich nicht die Fruchtbarkeit.

11.1.6. **Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Untersuchungen zur Toxikokinetik verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. **Toxizität**

12.1.1. **Akute Ökotoxizität**

Aquatische Toxizität	Konzentration	Expositionszeit	Spezies	Methode	Ergebnis
Akute Fischtoxizität	LL50	96 h	Goldforelle	OECD 203	11,4 mg/l
Akute Daphnientoxizität	EL50	48 h	Daphnia magna	OECD 202	3 mg/l
Akute Algentoxizität	LL/EL/IL50	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD 201	30 mg/l

12.1.2. **Chronische Ökotoxizität**

Aquatische Toxizität	NOEC/NOEL	NOELR	Expositionsdauer	Spezies	Bemerkung
Chronische Fischtoxizität		2045 mg/l	28 d	Goldforelle	Computer
Chronische Daphnientoxizität		1 mg/l	21 d	Daphnia magna	OECD 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar (98 % nach 28 Tagen; OECD 301F)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation potentiell möglich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt schwimmt auf der Wasseroberfläche und ist nur minimal wasserlöslich. Das Produkt wird vom Boden adsorbiert und ist nicht mobil. Es verdunstet innerhalb eines Tages teilweise von Wasser- oder Bodenoberflächen, ein wesentlicher Teil bleibt jedoch länger zurück. Wenn größere Mengen freigesetzt werden, können diese ins Erdreich eindringen und das Grundwasser schädigen. Schnelle Photooxidation an der Luft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvP -Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

12.5. Weitere Angaben

Nicht in Gewässer, Abwasser und Erdreich gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AVV) ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

13.2. Entsorgung von Restmengen oder verschmutzter Ware

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B. REMONDIS Medison GmbH).

13.3. Verunreinigte Verpackung

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Behälter vollständig entleeren. Außer Reichweite von Funken und Feuer aufbewahren.

13.4. Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Wasser über Leichtstoffabscheider abtrennen. Gesetzliche Vorschriften beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

3295

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID
KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG N.A.G.

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Ja (für ADR/RID) / Nein (für IATA)
Marine Pollutant: Ja. (PETROLEUM NAPHTHA)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verunreinigungs-Kategorie: Anhang I
Schiffstyp: 2
Produkt-Name: Petroleum naphtha
Spezielle Vorkehrung: Siehe auch Kapitel 7, Handhabung und Lagerung, für spezielle Vorsichtsmaßnahmen, welche Anwender wissen müssen, bzw. sie zur im Rahmen von Transportvorschriften erfüllen müssen.

14.8. Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen

Tunnelbeschränkungscode: 2 (D/E)

14.9. Zusätzliche Informationen

Für die Transportarten Straße/Schiene und Binnenschifffahrt besteht die Transportbezeichnung eines Produktes aus seiner UN-Nummer und seiner Stoffbezeichnung.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe "Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen "Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), mit Nachträgen

Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 94/69/EG (21. ATP).

Der Benzol-Gehalt des Produkts ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P.
Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (R45) ist nicht notwendig.

Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien mit Nachträgen

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 schwach wassergefährdend, (nach VwVWS)

Lagerklasse VCI

3

VOC-Gehalt

Produktunterkategorie B/a, VOC-Grenzwert 850 g/L (gem. RL 2004/42/EG, Anhang II)

Dieses Produkt enthält max. 715 g/L

Inhaltsstoffe: gemäß 648/2004/EG (Anhang VII Abschnitt A)

Aliphatische Kohlenwasserstoffe > 30 %

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchRiv)

Störfallverordnung

12. BImSchV ;Anhang 1

Leichtentzündlich nach Nr. 7b der Stoffliste (bezeichnet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R11)-Mengenschwellen beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Leichtentzündlich

Technische Anleitung-Luft (TA-Luft)

Dieses Produkt hat einen Dampfdruck von über 1,3 kPa unterliegt Nummer 5.2.6

BG-Merkblatt

BGI 564 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“ (ehemals M 050)

BGI 621 „Lösemittel“ (ehemals M 017)

BGI 660 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht auf Anfrage erhältlich



16. Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde anhand der vorliegenden Daten aus dem CSR vorgenommen.

Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 1272/2008/EG

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hauteizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird
Gemäß Richtlinie 67/548/EG**

Risikosätze:

R 11	Leichtentzündlich
R 38	Reizt die Haut.
R 36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R 48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R 51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R 65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Schulungen für Arbeitnehmer

Verwendungs- und Expositionskategorien

Identifizierte Verwendungen des Stoffes

Manufacture of Substance
Distribution of Substance
Formulation & (Re)packing of Substances and Mixtures
Uses in Coatings
Use in Cleaning Agents
Lubricants
Metal Working
Use as Binders and Release Agents
Use as a Fuel
Use in Laboratories
Polymer Production
Functional Fluids
Road and Construction Operations.

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe

> RECOLOR® REINIGUNGSBENZIN SICHERHEITSDATENBLATT

Die vorstehenden Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Wir bitten Sie, diese Blätter unverzüglich allen Personen zugänglich zu machen, die für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und für den Umgang mit den Produkten verantwortlich sind.

Sicherheitsdatenblatt ausstellender Bereich: REMONDIS Medison GmbH, Niederlassung Braunschweig